Abteilung Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz
Bereich Gewerbe und Industrie

Suva
Fluhmattstr. 1
Postfach 4358
6002 Luzern

Telefon 058 411 12 12
Postkonto 60-700-6
www.suva.ch

Hochheben von Personen mit dem Arbeitskorb

Information für die Betriebe

Das Hochheben von Personen mit Gabelstapler und Arbeitskorb ist mit erheblichen Risiken verbunden. Gemäss Artikel 42 der Verordnung über die Unfallverhütung sind solche Einsätze grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Arbeitskörben für Stapler ist ab 1. Januar 2009 nur noch zulässig, wenn eine Ausnahmebewilligung vorliegt, die von der Suva direkt auf den Namen des Betreibers ausgestellt wurde. Die Suva gewährt solche Ausnahmebewilligungen nur für seltene Arbeiten von geringem Umfang und wenn der Betreiber einen genau definierten Anforderungskatalog erfüllt. Pauschale Ausnahmebewilligungen, die vom Arbeitskorbhersteller ausgehändigt werden, lassen sich mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr vereinbaren.



Die neue Regelung trägt dem heutigen Stand der Technik Rechnung und berücksichtigt gesetzliche Änderungen seit 1995. Massgebend sind das Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, Europäische Maschinenrichtlinie) und die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV).

Inhalt

1. Beim Improvisieren sind Unfälle vorprogrammiert
2. Stand der Technik: Hubarbeitsbühnen sind sicherer als Arbeitskörbe
3. Allgemeine Bestimmungen
4. Ausnahmebewilligungen
5. Sicherheitsmassnahmen
6. Anforderungskatalog
7. Auskünfte

1. Beim Improvisieren sind Unfälle vorprogrammiert



Wer sich mit einem Gabelstapler und behelfsmässigen Mitteln wie Paletten, Paloxen oder selbst gebauten Einrichtungen für Arbeitseinsätze in die Höhe heben lässt, geht ein hohes Unfallrisiko ein. Immer wieder kommt es in diesem Zusammenhang zu schweren Unfällen, zum Teil mit tödlichem Ausgang.

Arbeitgeber, die solche Praktiken zulassen oder gar anordnen, handeln klar widerrechtlich. Artikel 42 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) hält ausdrücklich fest, dass Arbeitsmittel (z.B. Gabelstapler), die vom Hersteller ausschliesslich für den Warentransport bestimmt sind, nicht zum Transport von Personen benützt werden dürfen.

In den Betrieben ist sicherzustellen, dass für das Hochheben von Personen nur sichere, speziell für diesen Einsatz gebaute Arbeitsmittel verwendet werden. Dies können Hubarbeitsbühnen sein oder Arbeitskörbe, die als voll integriertes Anbaugerät konzipiert sind. Noch besser ist, wenn anstelle von mobilen Arbeitsmitteln fest installierte Einrichtungen zum Einsatz kommen, z. B. Arbeitspodeste.

2. Stand der Technik: Hubarbeitsbühnen sind sicherer als Arbeitskörbe

Viele Betriebe verfügen heute noch immer über **Arbeitskörbe**, die in der Vergangenheit mit dem Gabelstapler für das Hochheben von Personen eingesetzt wurden. Während vieler Jahre war diese Lösung zeitgemäss und wurde von den Aufsichtsorganen der Arbeitssicherheit akzeptiert. Inzwischen erfüllt diese Lösung die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen (PrSG, Europäische Maschinenrichtlinie) nicht mehr. Insbesondere bei grossen Hubhöhen werden die Arbeitnehmenden oft einem unzulässig hohen Unfallrisiko ausgesetzt. Die Problematik wird noch dadurch verstärkt, dass meistens unklar ist, welche Sicherheitsbestimmungen beim Einsatz von Arbeitskörben einzuhalten sind, da entsprechende Betriebsanleitungen der Hersteller in der Regel fehlen oder unvollständig sind.



Wesentlich sicherer sind z.B. **Hubarbeitsbühnen**. Diese werden von den Herstellern speziell für den Personentransport gebaut und erfüllen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen vollumfänglich. Heute gibt es für die verschiedensten Hubhöhen und Einsatzgebiete passende Hubarbeitsbühnen, mit welchen ein sicheres Hochheben von Personen und ein effizientes Arbeiten in der Höhe möglich sind. Hubarbeitsbühnen sind in der Regel nach EN 280 gebaut und verfügen über spezielle Sicherheitsfunktionen wie Überlastsicherung, Steuereinrichtungen auf der Arbeitsbühne, Notabsenkeinrichtung usw. Von Vorteil ist auch, dass auf der Hubarbeitsbühne eine einzelne Person eingesetzt werden kann, während beim Arbeiten mit Sitzgabelstapler und Arbeitskorb immer zwei Personen nötig sind (Person im Korb und Staplerfahrer). Als Alternative zur kostspieligen Eigenbeschaffung von Hubarbeitsbühnen bietet sich die Miete an, was heute zu erschwinglichen Preisen möglich ist. Das Mieten setzt allerdings voraus, dass die entsprechenden Arbeiten im Voraus geplant werden.

Von verschiedenen Herstellern werden heute **Arbeitskörbe als voll integrierte Anbaugeräte** angeboten. Insbesondere bei den Schmalgangstaplern setzt sich diese Lösung immer mehr durch. Gabelstapler und Arbeitskorb bilden dabei eine Einheit. Sie sind mit speziellen Sicherheitsfunktionen ausgerüstet (z. B. Zustimmschalter im Korb, Anschlussstecker für Korb usw.). Diese Arbeitsmittel werden unter Berücksichtigung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gebaut (gemäss PrSG und Europäischer Maschinenrichtlinie).

3. Allgemeine Bestimmungen

Von den meisten Gabelstapler-Herstellern wird das Hochheben und Befördern von Personen ausdrücklich verboten. Auch mit einem Arbeitskorb am Gabelstapler bleibt ein solches Verbot bestehen.

Der Transport von Personen mit Gabelstapler und Arbeitskorb ist nur zulässig, wenn der Betreiber (Betrieb) über die dafür notwendige Ausnahmebewilligung nach Artikel 69 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) verfügt. Ab 01.01.2009 wird diese Regelung konsequent umgesetzt.

Keine Ausnahmebewilligung ist notwendig für Arbeitsmittel, die vom Hersteller speziell für das Hochheben und Befördern von Personen gebaut wurden (z.B. Hubarbeitsbühnen). Diese Arbeitsmittel können gemäss den Vorgaben des Herstellers (Betriebsanleitung) eingesetzt werden.

4. Ausnahmebewilligungen

Ausnahmebewilligungen für das Hochheben von Personen mit Gabelstapler und Arbeitskorb werden nur erteilt, wenn eine sichere Arbeitsweise gewährleistet ist und eine Verweigerung für den Betrieb zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde. Im Anforderungskatalog unter Punkt 6 sind die zu erfüllenden Anforderungen festgehalten.

Will ein Betrieb von der Möglichkeit einer Ausnahmebewilligung Gebrauch machen, so hat er der Suva ein vollständig ausgefülltes Antragsformular (AS 407/1.d) mit allen darin erwähnten Beilagedokumenten zuzustellen. Im Antragsformular bestätigt eine handlungsbevollmächtigte Person mit Unterschrift, dass bei den geplanten Arbeitseinsätzen die Kriterien gemäss Anforderungskatalog **ausnahmslos erfüllt** werden.

Anhand der eingereichten Unterlagen und eventuell nach einer Kontrolle am Arbeitsplatz entscheidet die Suva über den Antrag. Der Entscheid wird dem Betrieb mit Verfügung bekannt gegeben.

Hinweise:
- Pro Betriebsort wird gleichzeitig nur eine Ausnahmebewilligung erteilt.
- Die Gültigkeit der Ausnahmebewilligungen beträgt maximal 12 Monate.
- In Absprache mit dem IVA (Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz) werden die Ausnahmebewilligungen für alle UVG-unterstellten Betriebe von der Suva ausgestellt.
- Bei der betrieblichen Arbeitsplanung ist für die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ausreichend Zeit vorzusehen (erfahrungsgemäss werden dafür rund 4 Wochen benötigt).

5. Sicherheitsmassnahmen

Beim Verwenden von Arbeitskörben wird vorausgesetzt, dass die entsprechenden Arbeitseinsätze über das betriebliche Sicherheitssystem geplant und überwacht werden. Das Vorhandensein eines funktionsfähigen Sicherheitssystems ist daher eine Grundvoraussetzung für das Erteilen einer Ausnahmebewilligung. Über das betriebliche Sicherheitssystem muss gewährleistet werden, dass vor dem ersten Einsatz und bei jeder wesentlichen Änderung des Einsatzes eine Gefahrenermittlung vorgenommen wird.

Informationen und Hilfsmittel für den Aufbau eines betrieblichen Sicherheitssystems finden sich auf der Suva-Homepage unter www.suva.ch/asa.

Vorkehrungen des Arbeitgebers: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung des Arbeitskorbs die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Diese ergeben sich einerseits aus den Vorgaben der Ausnahmebewilligung, andererseits aus der vorgenommenen Gefahrenermittlung.

- Der Staplerfahrer und die Hilfsperson im Arbeitskorb sind über die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu informieren und entsprechend anzuleiten. Die Instruktion wird dokumentiert.
- Alle Arbeiten, für die im Betrieb der Arbeitskorb zum Einsatz kommt, werden in einem Journal (AS 407/2.d) dokumentiert.

Verhaltensregeln für Staplerfahrer und Hilfsperson: Diese befolgen bei Arbeitseinsätzen mit dem Arbeitskorb die vom Arbeitgeber (Vorgesetzten) vorgegebenen Sicherheitsmassnahmen. Unsichere Situationen werden umgehend dem Vorgesetzten gemeldet.

Wichtige Verhaltensregeln sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Der Hubmast muss beim Einsatz des Arbeitskorbs immer senkrecht stehen und darf nicht bewegt werden.
- Mit dem Arbeitskorb darf nur in abgesenkter Stellung herumgefahren werden. Ein Fahren des Gabelstaplers mit angehobenem Arbeitskorb ist nur zur Feinpositionierung zulässig (Fahrweg höchstens 0,5 m).
- Vor dem Hochheben oder Absenken von Personen muss der Gabelstapler gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert werden. Dazu hat der Fahrer die Feststellbremse anzuziehen.
- Der Fahrer darf den Gabelstapler nicht verlassen, solange sich eine Person im Arbeitskorb befindet.
- Die Standfläche im Arbeitskorb darf nicht durch Hilfsmittel (z.B. eine Kiste) erhöht werden.
- Während des Einsatzes darf der Arbeitskorb nicht verlassen werden. Gabelstapler mit Arbeitskorb dürfen also nicht als Ersatz für Leitern oder andere Aufstiege verwendet werden.
- Der Arbeitsbereich/Gefahrenbereich des Gabelstaplers ist mit Absperrmaterial (z.B. Markierbändern) gegen den Zutritt Dritter zu kennzeichnen.
- Fahrer und Hilfsperson müssen die notwendigen persönlichen Schutzmittel benutzen (z.B. Schutzbrille, Schutzhelm).

6. Anforderungskatalog

Ab 1. Januar 2009 müssen für das Ausstellen einer Ausnahmebewilligung zum Hochheben von Personen mit Gabelstapler und Arbeitskorb sämtliche Punkte des folgenden Anforderungskatalogs erfüllt sein.

	Zugelassen werden…	**Nicht zugelassen werden …**
Einsatz-häufigkeit	▪ maximal 6 Arbeitseinsätze pro Jahr und Betriebsort ▪ die Einsatzdauer darf dabei maximal zwei Stunden betragen	Gesuche, die mehr als 6 Einsätze pro Jahr oder mehr als 2 Stunden Dauer pro Einsatz vorsehen
Arbeitsarten	Instandhaltungsarbeiten (Sonderbetrieb) wie z.B. der Austausch von Beleuchtungskörpern (Lampen)	Arbeiten im Normalbetrieb: ▪ Bauarbeiten und Montagearbeiten auf Baustellen (z.B. Montieren von Fassadenelementen); Pflege von Bäumen ▪ Reinigungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen ▪ Renovationsarbeiten und Erweiterungen von Gebäuden und Anlagen ▪ Wartungstätigkeiten an Anlagen ▪ Arbeitseinsätze, die voraussehbar/planbar sind und in regelmässigen Abständen ausgeführt werden, z. B. Normalbetrieb-Arbeiten wie Kommissionieren oder Beschildern von Verkaufsflächen
Einsatzort	▪ Arbeitseinsätze mit Hubhöhen bis zu maximal 5 Meter, sofern sie zu keinen zusätzlichen Gefährdungen führen ▪ Arbeitseinsätze im Innern von Gebäuden	▪ Arbeitseinsätze mit Hubhöhen über 5 Meter (Hubhöhe: Distanz zwischen Standfläche Gabelstapler und Standfläche Arbeitskorb) ▪ Arbeitseinsätze ausserhalb von Gebäuden ▪ Unterhaltsarbeiten an hoch gelegenen Stellen, wo eigentlich ein Podest nötig wäre und eine Nachrüstung möglich und verhältnismässig ist ▪ Arbeitseinsätze an Orten, wo die Bodenneigung 1% übersteigt (Radabstand/Spurbreite am Gabelstapler - der kleinere Wert zählt) ▪ Arbeitseinsätze an Orten, die sich näher als zwei Meter von ungesicherten Sturzkanten befinden (z. B. Verladerampen, Bodenöffnungen) ▪ Arbeitseinsätze in der Gefahrenzone von nicht isolierten elektrischen Leitungen (Gefahrenzonenabstand gemäss Suva-Merkblatt 66138.d) ▪ Einsatz an Regalen oder in Schmalgängen (der horizontale Sicherheitsabstand muss allseitig mindestens 0,5 Meter betragen) ▪ Einsätze im Gefahrenbereich von anderen Maschinen (z. B. wenn eine Kollision mit einem Hallenkran oder Fahrzeugen möglich ist)
Gabelstapler	Gegengewichtsstapler oder Schubmaststapler, die folgende Voraussetzungen erfüllen: ▪ Nenntragfähigkeit min. 1'500 kg ▪ Gesamtgewicht des Arbeitskorbs inkl. Ladung beträgt max. 20% der Tragfähigkeit des Gabelstaplers (bei einem Lastschwerpunktsabstand von 500 mm) über den gesamten Lastkraftdiagrammbereich ▪ zwei voneinander unabhängige Tragmittel (Hubketten) ▪ Rohrbruchsicherung an den Hydraulikzylindern ▪ Instandhaltungsnachweis durch Fachpersonal	alle anderen Staplertypen: ▪ Deichselstapler ▪ Seitenstapler ▪ Teleskopstapler ▪ Traktoren mit Frontlader ▪ Schmalgangstapler Gegengewichtsstapler oder Schubmaststapler, die für die Korbaufnahme nicht geeignet sind: ▪ Überschreitung der zulässigen Zuladung ▪ Gabelstapler mit Drehvorrichtungen, die sich nicht sicher verriegeln lassen ▪ Mastneigung von mehr als 5 Grad ▪ Gabelstapler mit Einfachketten (Einfachbefestigung) ▪ Gabelstapler, bei welchen die letzte offizielle Instandhaltung länger als 1 Jahr zurückliegt

Arbeitskorb	▪ Arbeitskörbe, die nach den Bestimmungen der Suva gebaut sind (gemäss Publikation CE03-3.d) ▪ wenn auf einem Hinweisschild am Arbeitskorb klar angegeben ist, mit welchem Gabelstapler der Korb angehoben werden darf	Arbeitskörbe mit technischen Mängeln, z. B. mit ▪ fehlerhafter Verriegelung ▪ erhöhter Standplattform ▪ fehlerhaftem Lastschutzgitter ▪ fehlerhaftem Kopfschutzbügel ▪ …
Fahrer	Staplerfahrer, die eine Staplerfahrerausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben und über die notwendige Routine/Erfahrung im Umgang mit Gabelstaplern verfügen	Arbeitseinsätze mit Staplerfahrern, die nicht ausreichend ausgebildet sind bzw. nicht über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nach Richtlinie EKAS 6518 verfügen
Hilfsperson	Hilfspersonen, die ausreichend instruiert wurden und sich mit dem Staplerfahrer verständigen können (Sprache, Sprechfunk bei hohen Lärmwerten)	Arbeitseinsätze mit Hilfspersonen, die nicht ausreichend instruiert wurden und die sich mit dem Staplerfahrer nicht ausreichend verständigen können (Sprache, Hintergrundgeräusche)
Organisation	Arbeitseinsätze, für welche die Zuständigkeiten und Verantwortungen klar geregelt sind	Arbeitseinsätze, für welche die Zuständigkeiten und Verantwortungen nicht geregelt sind
Dokumentation	Arbeitseinsätze, die nachvollziehbar dokumentiert sind: ▪ Arbeitsorganisation / Sicherheitsorganisation ▪ Sicherheitsregeln für den Einsatz des Arbeitskorbs ▪ Ausbildung der Staplerfahrer ▪ Instruktion der Hilfspersonen ▪ Instandhaltung von Gabelstapler und Arbeitskorb	Arbeitseinsätze, die nicht ausreichend dokumentiert sind

7. Auskünfte

Bei Fragen zum Thema Arbeitskörbe wenden Sie sich bitte an den Bereich Gewerbe und Industrie der Suva:

Suva
Bereich Gewerbe und Industrie
Postfach 4358, 6002 Luzern

Telefon: 058 411 12 12
E-Mail: gewerbe.industrie@suva.ch